

GEMEINDE SCHAUMBURG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

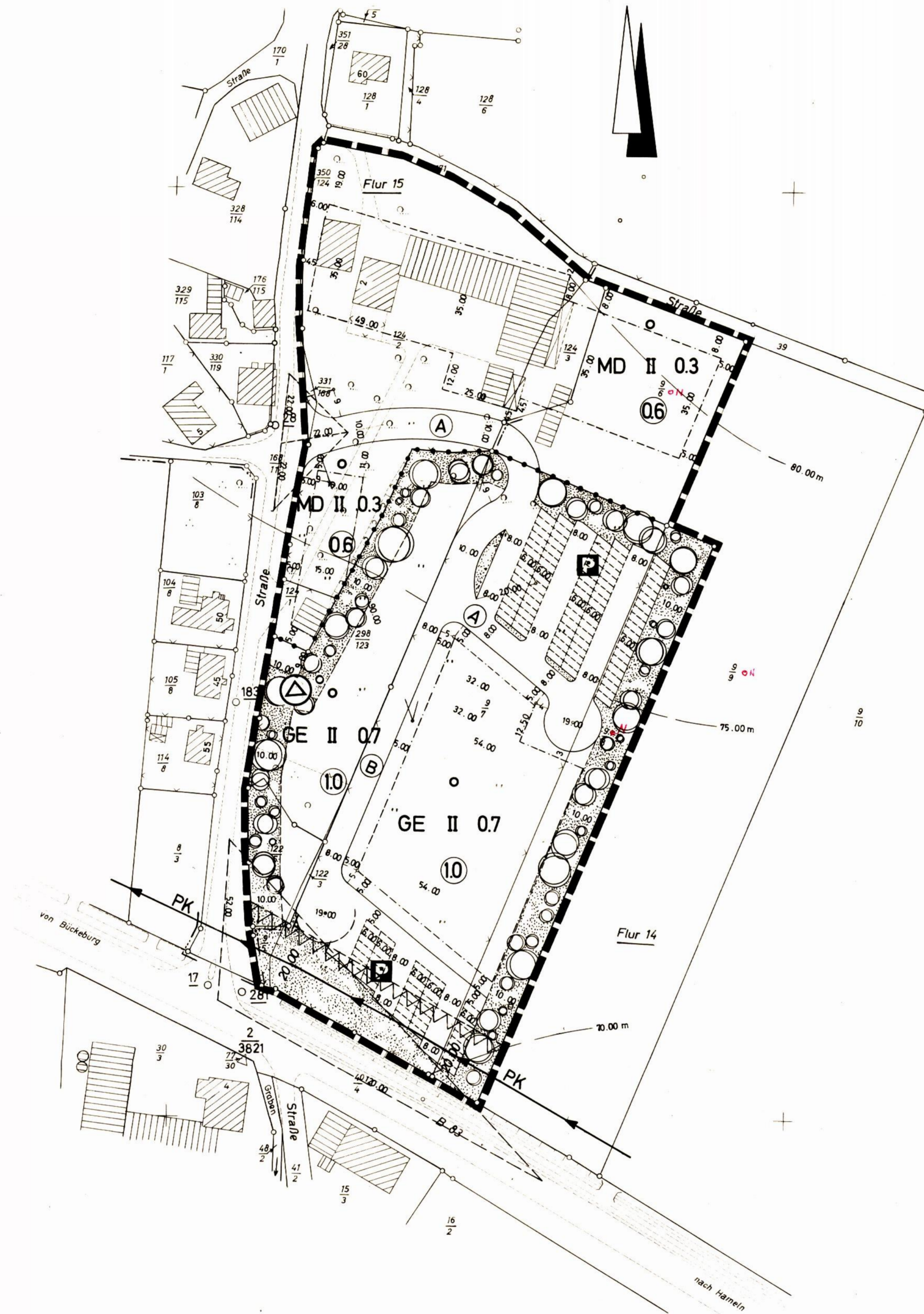
MAßSTAB 1:1000

FLUR 14 + 15

BEBAUUNGSPLAN NR.7

„Auf der Mühlenbreite“

Satzung auf Grund der §§ 2 Absatz 1, 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).



TEXTICHE FESTSETZUNGEN

Die Bauverbotszone nördlich der B 83 ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auch die in § 23 Abs. 5 der BauNVO genannten Anlagen sind unzulässig. Gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG erhalten die Grundstücke entlang der B 83 keinen Anschluss an die Verkehrsfläche; sie sind zur Bundesstraße hin lückenlos ohne Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten einzufriedigen.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Die 10,00m breite Grundstücksfläche am Rande des Gewerbegebietes ist dicht mit hochwachsen Strüchern und Bäumen zu bepflanzen.

Gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche
- offene Bauweise
- MD Dorfgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschossflächenzahl
- — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GE Gewerbegebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.7 Grundflächenzahl
- 1.0 Geschossflächenzahl
- △ Sichtdreieck
- ⊕ Strauch- und Baumpflanzung
- ⊞ öffentliche Parkfläche
- ⊞ Versorgungfläche (Umformerstation)

NACHRICHTLICH

- ⊞ Bauverbotszone gem. § 9 Fernstraßengesetz
- △ Sichtdreieck
- PK Postkabel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 10. April 1973

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 25. Sept. 1973

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

gr. Trischmann

Der Rat der Gemeinde Schaumburg hat in seiner Sitzung am 12.12. 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 14. Juni 1973 ortsbüchlich durch Aushang bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 22. Juni 1973 bis 23. Juli 1973 öffentlich ausgelegen.

Schaumburg, den 24. Juli 1973

(l. S.) gr. Lorenz
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Schaumburg in der Sitzung vom 29.9. 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 1126/73 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 12.2.1974

(l. S.) Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage

gr. Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Rinteln, den 18. Dezember 1973
23. Mai 1973

[Signature]

ARCHITEKT BDA HANS RÜNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Schaumburg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.9. 1973 genehmigt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schaumburg, den 1. Okt. 1973

(l. S.) gr. Lorenz
Gemeindedirektor

gr. Beigeordneter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20.2.1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Selbst - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Schaumburg, den 13.2.1974

(l. S.) gr. Lorenz
Gemeindedirektor